

Freundes- und Förderkreis der Telefonseelsorge Vogtland

S a t z u n g

I. Name

1. Der Zusammenschluss führt den Namen "Freundes- und Förderkreis der TelefonSeelsorge Vogtland" e.V.
(Im folgenden Text abgekürzt: „FuFK“)
2. Der „ Freundes- und Förderkreis der TelefonSeelsorge Vogtland e.V. hat seinen Sitz in Auerbach (Vogtland)
3. Der Freundes- und Förderkreis der TelefonSeelsorge Vogtland ist ein rechtsfähiger Verein.
4. Der Freundes- und Förderkreis der TelefonSeelsorge Vogtland e.V. arbeitet insbesondere mit dem Diakonischen Werk im Kirchenbezirk Auerbach e.V. zusammen.

II. Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung und Begleitung der Arbeit der Ökumenischen TelefonSeelsorge Vogtland.
2. Der FuFK unterstützt Projekte, die der Verbreitung des Angebots der TelefonSeelsorge dienen. Er fördert die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter und die Anerkennung des ehrenamtlichen Handelns in der TelefonsSeelsorge.
3. Der FuFK ist den Grundsätzen der TelefonSeelsorgearbeit verbunden. Diese sind in den Leitlinien der evangelischen Konferenz für TelefonSeelsorge e.V. und der katholischen Bundesarbeitsgemein-schaft für Beratung der Deutschen Bischofskonferenz , sowie den Richtlinien des Internationalen Verbandes für TelefonSeelsorge schriftlich festgehalten.
4. Der FuFK wirbt finanzielle Mittel ein und entscheidet über deren Verwendung ausschließlich für die genannten Aufgaben.

5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

III. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
5. Der FuFK mit den in Punkt 2 festgelegten Aufgaben ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirchen in Ausübung christlicher Nächstenliebe.

IV. Mitgliedschaft im FuFK

1. Mitglieder des FuFK können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
3. Die Mitglieder entrichten Beiträge an den FuFK.

V. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand des FuFK zu richten.
2. Die Mitgliedschaft kann auf Wunsch jederzeit beendet werden.

VI. Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird im laufenden Kalenderjahr erhoben.

Er kann in Abstimmung mit dem Vorstand in Teilbeträgen gezahlt werden.

VII. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Er verwaltet die inneren Angelegenheiten.
2. Unterschriftenberechtigt sind nach § 26 BGB der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils allein. Sie vertreten den Verein im Rechts- und Geschäftsverkehr.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich
5. Vorstandsmitglieder können nur FuFK-Mitglieder werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
7. Der Vorstand entscheidet über die Projekte, die der FuFK durchführt.
8. Der Vorstand kann selbst Vorstandsmitglieder berufen, insbesondere wenn gewählte Vorstandsmitglieder ausscheiden, längstens aber bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

VIII. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen.
Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen, Wenn er dies für notwendig hält. Eine Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Gründe einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Die Versammlungsleitung wird vom Vorstand bestimmt.

2. Der Vorstand lädt mindestens 4 Wochen vor dem Termin alle Mitglieder schriftlich unter Angaben der Tagesordnungspunkte ein.
In dringenden Fällen kann der Vorstand ohne Einhaltung einer Frist einladen.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten :
 - Änderung der Ordnung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ausschluss von Mitgliedern
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

- Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Auflösung des Freundes- und Förderkreises
4. Die Mitgliederversammlung ist durch die persönlich erschienenen Mitglieder bzw. deren Vertretungsberechtigten beschlussfähig.

IX. Niederschriften

1. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.
Sie sollen mindestens Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
2. Die Niederschrift ist vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.
In der nächsten Sitzung soll sie von den anderen Vorstandsmitgliedern bestätigt werden.

X. Schlussbestimmungen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
Die Auflösung des Vereins ist dem Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.

Reichenbach, 05.06.2007

Fischer
Vorsitzender

Fiedler
Schriftführerin